

XXI. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 19. März 1872, L.-G.-Bl. Nr. 18, wurde vom Magistrate am 26. April 1894 folgende Reihenordnung für die Rauchfänge und Feuerstätten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wien kundgemacht.

I. Allgemeines.

1. Die Anlage oder wesentliche Abänderung von Rauchfängen, überhaupt jede bauliche Abänderung, durch welche die Feuericherheit eines Gebäudes berührt wird, bedarf einer Genehmigung der Baubehörde.

2. Die Hausbesitzer haben dafür vorzusehen, daß alle neu angelegten oder nicht benützten Rauchfänge vor ihrer Benützung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer einer Untersuchung unterzogen werden, um Übelstände zu entdecken und deren Abhilfe herbeizuführen.

Ein besonderes Augenmerk ist hierbei den gezogenen Rauchfängen zuzuwenden. Über das Resultat dieser Untersuchungen ist von dem Rauchfangkehrer mit Benützung der im Stadtbauamte erhältlichen Formulare ein Befund auszufertigen, welcher auf Verlangen der Behörde, speciell aber bei Abhaltung des im Baugesetze vorgeschriebenen Augenscheines zur Ertheilung des Benützungscensuses vorzuweisen ist.

Bei der Untersuchung der Rauchfänge durch den Rauchfangkehrer ist auf die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen zu sehen:

a) Enge Rauchfänge müssen im Innern eine möglichst glatte Fläche und für geschlossene Feuerungen wenigstens einen Querschnitt von 255 Quadratcentimeter haben, welcher bei viereckigen Rauchfängen mindestens 15 Centimeter breit und 17 Centimeter lang sein muß.

b) Schließbare Rauchfänge müssen im lichten Querschnitte mindestens 45 Centimeter breit und 48 Centimeter lang sein. Im Dachbodenraume dürfen Einsteighüren und ähnliche Abchlüsse weder angebracht noch belassen werden.

c) Enge Rauchfänge sind möglichst senkrecht herzustellen, es sind daher Stufen oder Absätze zu vermeiden. Bei engen Rauchfängen dürfen Schiefungen unter 60 Grad mit der Horizontallinie nur auf Grund einer ausnahmsweise ertheilten Bewilligung hergestellt werden. Es müssen sodann an jenen Punkten, wo die Ziehung geschieht, Fußhürchen angebracht und muß Vorsorge getroffen sein, daß am Beginn der Abweichung von der verticalen Linie die inneren Schornsteinwände durch das Aufschlagen der an der Fußbürste befestigten Kugel keine Beschädigung erleiden.

d) Fußhürchen dürfen nie innerhalb der versperrten Boden- und Kellerabtheilungen liegen, sondern müssen stets von den Communicationsgängen zugänglich angebracht werden. Einsteige- und Fußhürchen müssen stets leicht zugänglich sein, und dürfen durch Stellagen, Möbelstücke u. dgl. nicht verstellt, mit Tapeten oder ähnlichen Stoffen nicht überklebt und bei benützten Rauchfängen, soweit sie nicht überzählig sind, nicht vermauert werden.

Öffnungen in Mauern, welche durch Wegnahme der Rauchrohre entstehen, müssen vermauert oder sonst durch unverbrennbare Stoffe verschlossen werden. Rauchfänge dürfen nicht zur Aufbewahrung brennbarer Stoffe, Holz, Kohlen u. s. w. verwendet werden.

e) Um das Ausbrennen der engen Rauchfänge jederzeit zu ermöglichen, sind eiserne, doppelte Verschluss Thürchen, und bei Rauchfängen, welche vom Keller aus aufgeführt werden, in den oberen Stockwerken an geeigneten Stellen derlei separate Ausbrennthürchen anzubringen.

f) Die Einmündung von Feuerungen aus verschiedenen Geschoßen in ein und denselben engen Rauchfang ist nicht zulässig.

g) Mehr als vier Feuerungen — gewöhnliche Herd- oder Ofenfeuerungen aus Haushaltungen unbegriffen — dürfen in keinem Falle in einen engen Rauchfang geleitet werden.

h) Für offene oder stärkere als gewöhnliche Herd- oder Ofenfeuerungen müssen entweder mehrere enge Rauchfänge oder ein Rauchfang mit einem größeren Querschnitte angeordnet werden.

i) Jeder enge Rauchschlot muß an seinem unteren Ende und ober dem Dachbodenpflaster oder den Laufstiegen mit zwei hintereinander stehenden, getrennten, gusseisernen, 4 Millimeter dicken, in falzschlagenden und sperrbaren Fußthürchen von 40 Centimeter Höhe und von einer Breite gleich der inneren Lichte des Schlotes versehen sein.

Bei der Auswechslung von schadhafte Fußthürchen dürfen nur vorschriftsmäßige Thürchen ersetzt werden.

k) Die Fußthürchen können auch über Dach angebracht werden, jedoch muß für deren jederzeit sichere Zugänglichkeit vorgesorgt sein.

Das Putzen oder Reinigen der engen Rauchfänge kann auch von der Mündung des Schornsteines oder von den über Dach angebrachten Fußthürchen aus erfolgen, wenn geeignete Laufbrücken angebracht sind.

l) Die Fußthürchen sind in deutlicher Weise mit den Nummern jener Stockwerke und Wohnungen zu versehen, in welchen sich die einmündenden Feuerstellen befinden.

m) Das untere Ende eines schließbaren Rauchfanges muß mit einer eisernen oder doch von innen mit Eisen verkleideten Thüre abgeschlossen sein.

n) Das Mauerwerk der Rauchfänge muß auf dem Dachboden auch an der Außenseite verputzt sein, oder verbrennte Mörtelfugen enthalten.

Die Rauchfänge müssen mindestens 1 Meter über die Dachfläche hinausragen.

o) Schornsteinaufsätze sind zulässig, wenn sie aus unverbrennbarem Materiale hergestellt, sicher befestigt sind und den Abzug des Rauches und die Reinigung des Schornsteines nicht beeinträchtigen.

p) Die directe Ableitung des Rauches durch Rauchrohre quer durch die Umfassungswände eines Gebäudes in das Freie ist unzulässig.

q) Holzwerk, welches sich unmittelbar an Rauchfänge oder Feuerungsanlagen anschließt, muß von der Innenfläche der Feuer- oder Rauchzüge durch dicht schließendes Mauerwerk isoliert sein. Mindestens müssen zwischen dem Holzwerke und der Innenfläche der Feuer- oder Rauchzüge eine Mauerziegelbreite und ein stehender Dachziegel, und zwar in der Weise angebracht sein, daß der letztere die Lager- und Stoßfugen der Mauerziegel deckt.

r) Holzwerk in der unmittelbaren Nähe von Rauchfangfußthürchen, sowie die hölzerne Bodenlaufstiege unterhalb derselben muß mit Eisenblech beschlagen sein.

s) In der unmittelbaren Nähe von Rauchfängen dürfen keine leicht brennbaren Stoffe, wie Heu, Stroh u. dgl. gelagert werden. In Dachbodenräumen, in welchen derlei Stoffe lagern, dürfen keine Rauchfangfußthürchen angebracht sein.

t) Zimmeröfen oder deren Rohrleitungen dürfen keine sogenannten Verschlussklappen besitzen.

3. Die Absätze f) bis h), i) Absatz 2 und k) bis inclusive s) des Punktes 2 gelten auch für bereits bestehende Rauchfänge, der Absatz t) auch für bereits aufgestellte Öfen und deren Rauchrohre.

4. Rauchfänge, welche angeblich nicht benützt werden, sind gelegentlich der ersten Fegung eines jeden Jahres einer Überprüfung über die wirkliche Nichtbenützung zur Ableitung von Rauch zu unterziehen. Ausgenommen hievon sind Rauchfänge, welche sich in Gebäuden oder Gebäudetheilen befinden, in welchen keine Feuerungsanlagen vorhanden sind.

5. Alle Rauchfänge und Feuerstätten sind während der Dauer ihrer Benützung einer regelmäßigen Reinigung zu unterziehen.

Die Fegung der Schornsteine und der in den Mauern befindlichen Rauchleitungen in ihrer ganzen Ausdehnung, der nicht transportablen Herde und der sonstigen derartigen Feuerstätten, sowie die damit zusammenhängende sofortige Entfernung des Rußes hat durch berechnigte Rauchfangkehrer auf Kosten der Hauseigentümer so zu erfolgen, daß eine Entzündung der Ablagerungen (Ruß, Pech etc.) vermieden wird.

Für die Reinigung der in den Wohnungen befindlichen, zur Beheizung aufgestellten Öfen, der transportablen Herde, sowie auch der Rauchrohre und für die damit zusammenhängende sofortige Entfernung des Rußes hat der Wohnungsinhaber zu sorgen. Er kann diese Reinigungsarbeiten entweder selbst ausführen oder durch Bestellte ausführen lassen.

Die Kosten der Reinigung der in den Wohnungen befindlichen Öfen, der transportablen Herde und deren Rohrleitungen hat der Wohnungsinhaber zu tragen.

6. Die Zeit und Zahl der Fegungen der Rauchfänge und Feuerstätten ist abhängig von der Art und Stärke der Feuerungen und der Beschaffenheit der Feuerstätten und Rauchfänge.

Der Rauchfangkehrer, welcher die Reinigungsarbeiten übernommen hat, ist auch dafür verantwortlich, daß dieselben rechtzeitig und so oft vorgenommen werden, daß eine Rauchbelästigung und eine Selbstentzündung der Ablagerungen hintangehalten wird.

Während der Dauer der Benützung sind Rauchfänge, welche für nicht mehr als zwei gewöhnliche Öfen- oder Herdfeuerungen dienen, mindestens alle zwei Monate, solche Rauchfänge, welche mehr Feuerungen aufnehmen, mindestens einmal im Monate zu reinigen.

Die gewöhnlichen Herde und deren Rauchrohre sind zu demselben Zeitpunkte, wie die Schornsteine zu fegen. Bei außergewöhnlich geringer Benützung der Feuerungsanlagen kann die Zahl der Fegungen vom magistratischen Bezirksamte vermindert werden.

7. Schornsteine, welche den Rauch stark beanspruchter Feuerungsanlagen abführen, sind nach Bedarf öfter zu reinigen.

Findet der Rauchfangkehrer in Ausübung seines Dienstes, daß die im Punkte 6 angegebene Zahl der Fegungen nicht ausreicht, so hat er hierüber geeignete Vorschläge an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, welches nach Prüfung der Sachlage weitergehende Reinigungsstermine festsetzt.

8. Die Rauchfangkehrerarbeiten sind derart auszuführen, daß die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten womöglich nicht gehindert wird und die Bewohner der Häuser nicht belästigt werden.

Ohne Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter darf die Fegung nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 6 Uhr abends vorgenommen werden.

9. Enge Rauchfänge oder Rauchrohre, welche selbst durch eine sorgfältige sachgemäße Arbeit nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, dürfen mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes ausgebrannt werden. Das Ausbrennen der Rauchfänge darf nur bei Tage und unter Überwachung des Rauchfangkehrers oder dessen berechtigten Bestellten vorgenommen werden. Bei heftigen Winden, Hitze oder strengem Froste ist das Ausbrennen nicht zulässig.

10. Schließbare Rauchfänge dürfen dem Ausbrennen nicht unterzogen werden; ist eine entsprechende Reinigung durch Abtragen des Peches nicht mehr zu bewerkstelligen, so ist der Rauchfang in seiner ganzen Höhe mit einem Lehmanstriche zu patzschotieren.

11. Jedermann hat einen bei ihm ausgebrochenen Brand sofort den mit der Handhabung der Feuerapparate betrauten Personen oder der nächstgelegenen Feuerwache anzuzeigen, um die rasche Hilfeleistung der Feuerwehr herbeizuführen (§ 458 Strafgesetz).

12. Die Controle über die Reinhaltung der Schornsteine und Feuerstätten und über die Einhaltung der Rehrordnung wird durch das magistratische Bezirksamt geübt.

II. Besondere Verpflichtungen der Hauseigentümer und Mieter.

13. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, für die regelmäßige Ausführung jener Rehrarbeiten, welche nach § 5 der Feuerpolizei-Ordnung für Wien und Punkt 5 dieser Rehrordnung auf ihre Kosten zu erfolgen hat, einen berechtigten Rauchfangkehrer zu bestellen, die regelmäßige Durchführung der Rehrarbeiten und den sorgfältigen Verschluß der Rauchfangputzhürchen zu überwachen oder durch einen Bestellten überwachen zu lassen.

Die Mieter sind nicht verpflichtet, für die ihnen obliegende Reinigung der Zimmeröfen, der transportablen Herde und der Rauchleitungen sich jenes Rauchfangkehrers zu bedienen, welchen der Hausbesitzer für die Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten bestellte.

14. Wenn die Reinigung der Zimmeröfen, der transportablen Herde und der Rauchrohre, zu welcher die Mieter verpflichtet sind, nicht in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt wird, so hat der Hausbesitzer, respective dessen Besteller die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten.

15. Der Hausbesitzer hat für die Durchführung jener Kehrarbeiten, welche auf seine Kosten zu erfolgen hat, mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Punkte 6, 7 und 8 mit dem bestellten Rauchfangkehrer den Zeitpunkt der regelmäßigen Fegung zu vereinbaren, und denselben den Mietparteien bekannt zu geben.

Bei der Vereinbarung des Zeitpunktes zur Ausführung der Kehrarbeit sind die örtlichen Verhältnisse thunlichst zu berücksichtigen. Diese Termine sind pünktlich einzuhalten.

16. Eine vom festgesetzten Zeitpunkte abweichende Ausführung der Kehrarbeiten, welche nur in Ausnahmefällen stattfinden darf, ist mindestens einen Tag früher vom Rauchfangkehrer den Parteien bekannt zu geben.

Die Hausbesitzer, deren Bestellte, sowie die Mieter sind verpflichtet, zu der gehörig angekündigten Zeit (Punkt 15 und 16) die Reinigungsarbeiten ungehindert vornehmen zu lassen.

Kehrarbeiten, welche aus ungerechtfertigten Verhinderungen für den Rauchfangkehrer entstehen, sind demselben von den betreffenden Parteien zu vergüten.

Andauernde Verhinderung der Ausführung der Kehrarbeit, insbesondere, wenn eine Gefahr naheliegt, ist durch den Rauchfangkehrer oder dessen Hilfsarbeiter unverzüglich dem magistratischen Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

17. Die Entlohnung für die Schornsteinfegerarbeiten bleibt, insolange nicht für das gesammte Gemeindegebiet ein Maximaltarif verordnet worden ist, dem freien Übereinkommen überlassen.

Der Rauchfangkehrer hat in der Regel die Vereinbarung der Entlohnung selbst vorzunehmen und die Entgegennahme der letzteren durch die Gehilfen zu vermeiden.

Die Rauchfangkehrer-Gehilfen oder Hilfsarbeiter sind nicht berechtigt, für die auf Kosten der Hausherren auszuführenden Arbeiten von den Mietern irgend eine Entlohnung oder überhaupt Nebenkosten, Neujahrgelder (Trinkgelder), Besichtigungsgebühren u. dgl. in irgend einer Form zu fordern.

18. Die Hausbesitzer, bezw. deren Bestellte und die Mieter sind berechtigt, die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, wenn der Rauchfangkehrer zum vereinbarten Zeitpunkte nicht zur Vornahme der Reinigungsarbeiten erschienen ist, oder wenn sie von einem anderweitigen Verschmämmnisse oder einer Mangelhaftigkeit in der Reinigung der Schornsteine und Schläuche, der Herde, Öfen und ähnlichen Feuerstätten, sowie von Pflichtvernachlässigungen oder Unziemlichkeiten des Arbeiterpersonales der Rauchfangkehrer Kenntnis erlangen.

Bei Anzeigen über das Personale des Rauchfangkehrers sind die Abzeichennummern anzuführen, welche die Rauchfangkehrer-Gehilfen und Lehrlinge bei ihren Arbeitsleistungen am Leibgürtel zu tragen haben. Beschwerden können auch in das Controlbuch eingetragen werden, welches nach Punkt 23 dieser Kehrordnung zu führen ist.

19. In allen Streitigkeiten, welche wegen der Art der Ausführung der Rauchfangkehrerarbeiten zwischen dem Hausherren, Mietern oder den Rauchfangkehrern entstehen, entscheidet zunächst das magistratische Bezirksamt.

III. Besondere Verpflichtungen der Rauchfangkehrer.

20. Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Reinigungsarbeiten auf das Sorgfältigste auszuführen, sich hierbei strenge an die gesetzlichen Bestimmungen sowie an jene dieser Kehrordnung zu halten und die für ihre Arbeiten notwendigen Werkzeuge stets im guten Zustande zu erhalten. — Zu den Kehrarbeiten, insbesondere bei den engen Schornsteinen, dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, welche die gründliche Abfegung des Rußes und sonstiger Ablagerungen sichern.

21. In Ausübung des Dienstes hat jeder Rauchfangkehrer-Gehilfe und Lehrling am Leibgürtel eine 7 Centimeter lange und 5 Centimeter hohe Nummertafel mit deutlichen Ziffern als

Kennzeichen seiner Person zu tragen. Jede derartige Nummer wird nur an eine bestimmte Person von der Genossenschaft ausgegeben und ist bei Austritt des Gehilfen, resp. Lehrlings, aus der Arbeit, resp. Lehre, durch den Rauchfangkehrer der Genossenschaft zurückzustellen. Alljährlich am 1. Jänner und 1. Juli hat die Genossenschaft dem magistratischen Bezirksamte des Bezirkes des Wohnortes des Arbeitgebers ein Verzeichnis der mit den Abzeichennummern betheilten Personen vorzulegen.

22. Die Rauchfangkehrer haben ihre Hilfsarbeiter von ihren Obliegenheiten und den Vorschriften dieser Rehrordnung in Kenntnis zu setzen und haben bei der Auswahl dieser Arbeiter darauf zu sehen, daß diese nüchtern, verlässlich, gut beleumundet sind und die erforderliche Geschicklichkeit besitzen.

Lehrlinge dürfen nur unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht des Rauchfangkehrers oder eines tüchtigen Gehilfen arbeiten.

23. Jeder Rauchfangkehrer hat Controlbücher zu führen, in welchen die übernommenen Reinigungsarbeiten, sowie die vereinbarten Zeitpunkte der Fegung einzutragen sind. In diesen Büchern ist nach Vollendung jeder Fegung das Datum, zu welchem dieselbe vorgenommen wurde, seitens des Hausbesitzers, resp. dessen Stellvertreters, oder des Hausbesorger's, bezw. Mieters, der Localität einzutragen und durch die Unterschrift zu bekräftigen.

Den behördlichen Organen sind diese Bücher über Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Bei der Anlage der Controlbücher ist sich an die ämtlichen Formulare zu halten.

Die Controlbücher haben die mit der Aufsicht der Häuser betrauten Personen (Hausbesorger, Hausverwalter) in Verwahrung zu nehmen.

24. Alljährlich am 1. Februar oder sonst über besondere Aufforderung hat jeder Rauchfangkehrer dem magistratischen Bezirksamte, nach Bezirken geordnet, ein Verzeichnis der von ihm zur Fegung übernommenen Gebäude und der von ihm beschäftigten Arbeiter unter Anführung ihrer Abzeichennummern vorzulegen.

25. Die Rauchfangkehrer haben zur Controle der von ihren Gehilfen ausgeführten Arbeiten mindestens in jedem Vierteljahre einmal in jedem Gebäude der Arbeit ihrer Gehilfen beizuwohnen und diese Controle in dem Controlbuche besonders auszuweisen. — Die Hausbesitzer, resp. deren Bestellte, haben diese Controle im Controlbuche zu bestätigen.

26. Die Schornsteine und Rauchleitungen sollen bei jeder Fegung auf ihre ganze Länge der Reinigung unterzogen werden. — Die Reinigungsarbeiten in Schornsteinen müssen derart ausgeführt werden, daß die gänzliche oder theilweise Verstopfung der Rauchzüge der Feuerungsanlagen vermieden oder die Benützbarkeit derselben nicht verschlechtert und der Ruß nicht aus den Öffnungen der Rauchfänge und Feuerstätten in die Wohn- oder Arbeitsräume getrieben wird.

27. Bei der Herausnahme des Rußes aus den Feuerstätten und Rauchfängen ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen, um Verstaubungen der Wohnräume oder sonstige Belästigungen der Bewohner der Häuser hintanzuhalten. Für die Ansammlung des Rußes und der sonstigen Abfegungen dürfen nur geschlossene und feuersichere Gefäße verwendet werden. Die Reinigungsöffnungen sind nach jeder Fegung sorgfältigst zu verschließen.

28. Die Rauchfangkehrer und deren Gehilfen haben bei Ausführung ihrer Arbeiten ein besonderes Augenmerk auf schadhafte Stellen, vorschriftswidrige Beschaffenheit der Rauchfänge und Feuerungsanlagen, sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse zu richten, hierauf die Hauseigentümer und Mieter unverzüglich aufmerksam zu machen und in dringenden Fällen sogleich die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten.

Die Rauchfangkehrer, bezw. deren Gehilfen, haben auch die vorgefundenen Mängel in das Controlbuch (Punkt 23) einzutragen.

29. Das Ansuchen um Bewilligung für das Ausbrennen der Rauchfänge ist im kurzen Wege an das magistratische Bezirksamt zu richten, welches eine thunlichst gruppenweise Ausführung dieser Arbeiten anordnen und die entsprechenden Einleitungen wegen Verständigung der k. k. Polizei und der Feuerwehr treffen wird.

Besonders dringende Fälle sind schon in dem Ansuchen als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

30. Beim Ausbrennen der engen Schornsteine hat in der Regel der Rauchfangkehrer oder sein berechtigter Besteller und mindestens ein Gehilfe anwesend zu sein, welchen auch die Vorsoorge für den Verschluss der nächstliegenden Dachöffnungen und die Überwachung des in Brand gesetzten Rauchfanges, insbesondere der ausgeworfenen Funken obliegt. Während des Ausbrennens muß

bei den Rauchfangputzhürchen und am Dachboden eine entsprechende Wassermenge bereit gehalten werden. Vor und nach dem Ausbrennen sind die betreffenden Rauchfänge durch den Rauchfangkehrer oder dessen berechtigten Bestellten einer Untersuchung zu unterziehen.

Während der Dauer des Rauchfangausbrennens hat an dem Hausthore des betreffenden Gebäudes eine wenigstens 30 Centimeter lange und 20 Centimeter hohe rothe Tafel angebracht zu sein, welche in weißer Schrift die Bezeichnung „Rauchfangausbrennen“ enthält. Die Beistellung der Tafel obliegt dem Rauchfangkehrer.

Der Zeitpunkt des Rauchfangausbrennens und die Bezeichnung der dem Ausbrennen unterzogenen Rauchfänge durch die Anführung der Wohnungsnummer oder sonstigen die betreffenden Rauchfänge kennzeichnenden Angaben sind auf den leeren Seiten des Controlbuches vom Rauchfangkehrer einzutragen. In gleicher Weise sind auch die Eintragungen über die Rauchfangfeuer seitens der Feuerwehr vorzunehmen.

31. Die Rauchfangkehrer und deren Gehilfen sind verpflichtet, bei einem in der Nähe ihres Wohn- oder Arbeitsortes vorkommenden Brande unverweilt und unaufgefordert am Brandorte zu erscheinen und sich dem Commandierenden der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Über Anforderung des magistratischen Bezirksamtes haben die Rauchfangkehrer die Untersuchung von Feuerungs- und Schornsteinanlagen, sowie zwangsweise auszuführende Reparaturarbeiten gegen entsprechende Entschädigung zu vollziehen.

Schließbare Rauchfänge sind nach gelöschtem Rauchfangfeuer durch Rauchfangkehrer zu dem Zwecke schließen zu lassen, um die Weiterverbreitung des Feuers durch eingemauerte Holzbestandtheile zu verhüten oder um sonstige Übelstände zu constatieren.

IV. Bestimmungen für Dampf Rauchfänge, Kesselfeuerungen und Abzüge der Gasbeleuchtungsanlagen.

32. Große Schornsteine, sogenannte Dampf Rauchfänge, die von den Dampfesseln zu den großen Schornsteinen führenden Rauchcanäle, sowie die besonderen Abzüge für Gasbeleuchtungsanlagen, sind in der Regel jährlich einmal einer Reinigung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer zu unterziehen, welchem auch die Entfernung der Ablagerungen (Ruß, Flugasche, Pech) obliegt.

Dem magistratischen Bezirksamte bleibt vorbehalten, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch andere Termine festzusetzen, und sind die bestellten Rauchfangkehrer verpflichtet, ihre Wahrnehmungen, welche eine Abänderung der festgesetzten Termine, mit Rücksicht auf die Feuerficherheit als nothwendig erscheinen lassen, unverweilt dem magistratischen Bezirksamte jenes Bezirkes, in welchem das Object gelegen ist, zur Anzeige zu bringen.

33. Das Ausbrennen der großen Schornsteine (Dampf Rauchfänge), sowie die Benützung besonderer Hilfsmittel zur Reinigung, z. B. das Entzünden von Pulver u. s. f., bedarf der Genehmigung des magistratischen Bezirksamtes.

34. Die Reinigung der Dampfesselfeuerungen selbst haben die Kesselbesitzer unter eigener Haftung und Verantwortung zu besorgen; ihnen obliegt auch die Entfernung der Ablagerungen (Ruß, Flugasche u. dgl.) in den betreffenden Feuerungen.

V. Strafbestimmungen.

35. Übertretungen dieser Rehrordnung, insoweit sie nicht schon durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, werden vom magistratischen Bezirksamte mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. Bei Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafen sind dieselben in eine entsprechende Arreststrafe umzuwandeln, welche jedoch die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten darf.

36. Rauchfangkehrern, welche sich in Ausübung ihres Gewerbes wiederholter Übertretungen der feuerpolizeilichen Bestimmungen schuldig machen, kann die Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des Wiener Gemeindegebietes für eine bestimmte Zeit oder für immer untersagt werden.

Gehilfen, welche den Anforderungen des Punktes 22 nicht entsprechen oder sich bei ihrer Arbeit wiederholter Übertretungen der Rehrordnung schuldig machen, hat der Rauchfangkehrer aus seinem Dienste zu entlassen.

37. Nach dem Strafgesetze werden insbesondere bestraft, und zwar:

a) Ein Rauchfangkehrer, welcher an Öfen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Begung wieder Feuergefährliches findet,

unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Übertretung und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft. (Strafgesetz § 442.)

b) Der Rauchfanglehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuergefährdung gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wosfern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Übertretung um 5 bis 50 fl. bestraft werden. (Strafgesetz § 443.)

c) Eben dieser Übertretung ist schuldig ein Rauchfanglehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit wegen richtiger Fegung der Rauchfänge nachzusehen oder nachsehen zu lassen. (Strafgesetz § 444.)

d) Wer eine entstehende Feuerbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzudeuten unterläßt, soll für diese Übertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. belegt werden. (Strafgesetz § 458.)

e) Neben den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuergefährdung leicht vorhersehen läßt, als Übertretungen und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen. (Strafgesetz § 459.)

VI. Beschwerdeführung.

38. Ein Recurs gegen Straferkenntnisse, welche vom magistratischen Bezirksamte gefällt wurden, ist binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei diesem Bezirksamte einzubringen.

Der Recurs gegen Straferkenntnisse geht an die k. k. n.-ö. Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge an das k. k. Ministerium des Innern.

Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der ersten und zweiten Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

39. Wer sich durch eine von dem Magistrate (dem magistratischen Bezirksamte) oder dem Commandierenden der Feuerwehr (§ 45 der F.-P.-O.) in Angelegenheit der Feuerpolizei-Ordnung getroffene Entscheidung beschwert erachtet, hat binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben gerechnet, bei dem Magistrate (dem magistratischen Bezirksamte) den Recurs an den Stadtrath einzubringen.

Mit Magistrats-Directions-Erlaß vom 17. Mai 1895, M.-D.-Z. 660, wurde über Präsidialanweisung angeordnet, daß den Berichten über Recurse gegen feuerpolizeiliche Aufträge stets Situationskizzen beizulegen sind. —

Aus Anlaß eines in einem Wiener Privattheater vorgekommenen Falles wurde mit Decret des Magistrates vom 15. Jänner 1895, Z. 216.915, angeordnet, daß die sich bei einer Generalprobe ergebenden Anstände in feuer- und sicherheitspolizeilicher Beziehung sofort abzustellen sind, so daß bei der ersten Aufführung des betreffenden Stückes eine Wiederholung dieser Anstände nicht mehr möglich ist. —

Sprengmittel:

Mit Statthaltereierlaß vom 11. Jänner 1895, Z. 97.346 (M.-Z. 32.480, ex 1895) wurden die Directiven für die Anlage von Pulververschleiß-Magazinen bekannt gemacht.

b) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Administrative Angelegenheiten.

Durch Artikel I, Punkt 7, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, N.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, wurde für die Berufsfeuerwehr die Unfallversicherungspflicht ausgesprochen.

Mit Gemeinderathsbeschluß vom 6. Juni 1894 wurde bezüglich jener nicht definitiv angestellten Feuerwehrchargen, welche nach sechs- oder mehrjähriger Feuerwehrdienstzeit

zu Amtsdienern ernannt werden, der Modus der Einreihung in die Dienerclassen festgestellt und verfügt, daß bei der Bestimmung des Ruhegehaltes die bei der Feuerwehr abgedienten Jahre mit $2\frac{1}{2}$ Percent eingerechnet werden. Hiernach sind die §§ 19 und 20 des Organisations=Statutes zu ergänzen.

Das Feuerwehr=Commando hat einen Antrag auf Erhöhung der Kutscherlöhne gestellt, welcher mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. Juli 1894 genehmigt wurde.

In der Gemeinderathsitzung vom 31. Juli 1894 wurde beschlossen, daß bei der Beförderung definitiver Feuerwehrchargen zu Chargenstellen, welche mit dem gleichen Jahresgehalt dotiert sind, die in der bisherigen Charge zurückgelegte Dienstzeit so eingerechnet werde, als wenn sie in der neuen Charge zurückgelegt worden wäre.

Bezüglich der von der städtischen Feuerwache für die Privattheater beigeestellten Wachen wurde in der Gemeinderathsitzung vom 18. December 1894 verfügt, daß die betreffenden Unternehmer jedem Manne per Vorstellung 50 fr. Zulage zu erfolgen haben.

Der die Bedingungen für die Aufnahme enthaltende § 15 des Organisations=statutes für die Feuerwehr gilt nunmehr auch für die Kutscher und erfolgt die Aufnahme der Feuerwehrmannschaft nach den Bestimmungen der vom lf. Commissär am 21. August 1895 genehmigten Vorschrift.

Mit Verfügung des lf. Commissärs vom 12. November 1895 wurde die einheitliche Uniformierung der freiwilligen Feuerwehren vorgeschrieben.

Durch Verfügung des lf. Commissärs vom 27. December 1895 wurde der § 19 des Organisationsstatutes bezüglich der Bestimmung der Pension oder Provision im Falle einer Verunglückung im Dienste abgeändert.

Der die Krankenversicherung der Mannschaft betreffende § 19 des Organisationsstatutes der städtischen Feuerwehr wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 14. Juli 1896 insofern abgeändert, als die Feuerwehrmannschaft nicht mehr in der Krankenversicherung zu führen ist und derselben im Krankheitsfalle durch 20 Wochen der volle Lohn und die kostenfreie Behandlung gebührt.

Mit Verfügung des lf. Commissärs vom 11. Februar 1896 wurde der Löschdienst der Feuerwehrfiliale des XVII. Bezirkes und die Verwendung der freiwilligen Feuerwehr dieses Bezirkes geregelt.

Die Beschaffung der Dienstkleidung für die Mannschaft der städtischen Feuerwehr wurde mit Verfügung des lf. Commissärs vom 21. Jänner 1896 geregelt. (Vgl. Abschnitt III, S. 59 des vorliegenden Berichtes.) Weiters wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 10. Juli 1896 die Errichtung einer Schuster- und Schneiderwerkstätte in der Feuerwehr=Centrale angeordnet. In der Gemeinderathsitzung vom 10. Juli 1896 erfolgte die Regelung der periodischen Reinigung der Feuerwehr=Localitäten und die Aufnahme von zwei Waschweibern. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 4. December 1896 wurde das Organisationsstatut der städtischen Feuerwehr abgeändert. (Siehe Abschnitt III D, Seite 42 des vorliegenden Berichtes.)

Im allgemeinen wurden sowohl im Dienstbetriebe, wie in der Administration vielfache Verbesserungen erzielt, wie die Einführung, daß der Löschtrain in der Centrale Tag und Nacht bespannt ist (seit 30. September 1896), eine rationelle Wirtschaft mit den Monturen und der Beschuhung, eine regelmäßige Materialabgabe an die freiwilligen Feuerwehren, die periodische Ausgabe lithographierter Feuerwehrcommando=Befehle, die Einführung eines Schreibunterrichtes für jene Mannschaften, welche an demselben

freiwillig theilnehmen wollen, die Verfassung einer Dienstinstruction für die bei den freiwilligen Feuerwehren commandirten städtischen Feuerwehrmänner, die ärztliche Untersuchung der Druckmänner, die Heranziehung der die Straßenbespritzung besorgenden Fuhrwerksbesitzer zur Wasserzufuhr bei Großfeuern (1896 8mal), verschiedene Versuche mit Beleuchtungs- und Athmungsapparaten, Leitern, Schlauchbrücken, Rädern und andern Geräthen und Einrichtungen.

Veränderungen im Personalstande.

Der Stand der mit Decret angestellten Chargen war im Jahre 1894 mit Gemeinderathsbeschluss vom 19. October um 3 Telegraphisten vermehrt worden.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 28. September 1894 wurden die den freiwilligen Feuerwehren zur Dienstleistung zugewiesenen Maschinisten, Telegraphisten und Feuerwehrmänner in die städtische Feuerwehrmannschaft eingereiht.

Zu diesem Behufe waren im Stande der städtischen Feuerwehr 30 Stellen neu systemisirt worden, und zwar 3 für Maschinisten, 24 für Feuerwehrmänner I. Cl. und 3 für Feuerwehrmänner II. Cl. mit den für die städtische Feuerwehrmannschaft normirten Bezügen.

Im Jahre 1894 wurden die Inspectoren Eduard Müller und Willibald Chitil, ersterer zum wirklichen, letzterer zum Titular-Oberinspector ernannt.

Oberlieutenant Richard Franz des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes wurde zum Inspector der Wiener Berufs-Feuerwehr und zwar vorläufig provisorisch auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Infolge der am 30. November 1895 erfolgten Auflösung der freiwilligen Feuerwehr in Simmering wurde die Filiale dortselbst am 1. December 1895 auf den normalen Stand gebracht.

Aus der gleichen Ursache wurden der Feuerwache auf dem städtischen Viehmarke zu St. Marx 1 Charge, 2 Feuerwehrmänner, 2 Druckmänner und 1 Kutscher zugewiesen.

Diese Wache erhielt außerdem 1 Paar Pferde und einen Universal-Löschwagen und wurde eine Nothunterkunft in wenigen Tagen in das bestehende Object eingebaut. Die durch diese Maßnahmen nothwendig gewordene Standesvermehrung erfolgte erst im Jahre 1896.

Über Eingabe einer größeren Anzahl von Hernals'ern Bürgern, welche geltend machten, daß die Zustände in der dortigen freiwilligen Feuerwehr nicht mehr die volle Gewähr für den Feuerschutz bieten, wurde mit Magistratsdecret vom 6. November 1895, Z. 189.980, die Verfügung getroffen, daß der Feuerwehrdienst im Bezirke Hernals bis auf weiteres durch 1 Charge und 4 Feuerwehrmänner der städtischen Feuerwehr, sowie 4 Druckleute als zugetheilte Mannschaft zu besorgen ist. Die Bespannung erfolgt vorläufig mit gemieteten Pferden.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 24. Mai 1895 wurden 1 Obermaschinisten- und 7 Heizerstellen neu creirt und der Stand der Maschinisten um einen vermehrt.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 12. Juni 1895 wurde die Vermehrung um 5 Löschmeister- und 7 Löschmeistergehilfenstellen, hingegen die Auflösung von 5 Stellen von Feuerwehrmännern I. Cl. und 7 Stellen von Feuerwehrmännern II. Cl. bewilligt.

Zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 4. December 1895 wurde der Stand der Kutscher I. Cl., u. zw. mit der Bestimmung für die Filiale Simmering, um 2 vermehrt.

Am 1. Jänner 1895 starb der langjährige Commandant Franz Bier; an dessen Stelle wurde am 5. Juni der mit der interimistischen Leitung betraute Oberinspector Eduard Müller zum Commandanten ernannt. Am 1. October 1895 erfolgte die Ernennung des Titular-Oberinspectors Willibald Chitil zum wirklichen Oberinspector.

Am 3. October 1895 wurde der Hauptmann der Pionnier-Truppe Hugo Zenisch zum Inspector der Wiener Berufsfeuerwehr und zwar vorläufig provisorisch auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Der 1894 provisorisch ernannte Inspector Richard Franz wurde am 12. October 1895 definitiv in den Stand der Wiener Berufsfeuerwehr übernommen.

Die aus Anlaß der Errichtung von Filialen in Simmering und St. Marx nothwendig gewordene Vermehrung der Berufsfeuerwehr um 2 Feuerwehrmänner I. Cl., 1 Feuerwehrmann II. Cl. und 1 Kutscher wurde von dem k. Commissär mit Verfügung vom 26. März 1896 genehmigt. Hiedurch ist der Personalstand auf 456 Mann gestiegen. Im Mobilisirungsfalle (inclusive Landsturm) bleiben vom Gesamtstande 72 Mann zur Dienstleistung zurück.

Der auf die Dauer eines Jahres provisorisch angestellte Inspector Hugo Zenisch wurde im Jahre 1896 in den definitiven Dienst übernommen.

Besondere Erwähnung verdient der am 1. April 1896 erfolgte Massenausstand (Strike) der städtischen Feuerwehrmannschaft, welche, unzufrieden wegen der Verzögerung in Erfüllung der ihnen gemachten Zusicherungen, den Weg des Strikes einschlugen und am oben bezeichneten Tage, theils mit, theils ohne vorherige Meldung an das Feuerwehr-Commando ihre Dienstposten verließen. Durch die vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium verfügte Beistellung von 300 Mann der Pionniertruppe, welche noch am selben Tage in die Centrale und die Filialwachen einrückten, insbesondere aber durch Einberufung zahlreicher städtischer Diener, welche früher bei der Feuerwehr gedient hatten, endlich durch sofort eingeleitete Neuaufnahme von Mannschaften war die mit dem Ausstande anfänglich verbundene Gefahr alsbald behoben. Die Filialwachen waren durch die einstigen alten Feuerwehrchargen gut besetzt und waren auch für die Löschzüge der Centrale solche, und die mit Decret angestellten Chargen, die sich dem Strike nicht angeschlossen hatten, in genügender Zahl vorhanden, so daß der Dienstbetrieb thatsächlich nur wenig gestört war. Die auch von außen seitens Unberufener beeinflussten Strikenden sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht und kamen nach mehrtägigem resultatlosen Herumziehen zu der richtigen Erkenntnis, daß ein Weiterbeharren auf ihren Forderungen zwecklos sei. Die meisten Mannschaften kehrten auf die an sie ergangene Frage, ob sie den Dienst „bedingungslos“ wieder antreten wollen, an den Dienstort zurück. Von der Wiederaufnahme blieben nur jene Individuen ausgeschlossen, welche als gefährlich für die Ordnung und Ruhe in der Anstalt erkannt worden waren.

Meldewesen.

Im Meldewesen ist eine stetige Entwicklung und praktische Ausgestaltung zu constatieren.

Es waren vorhanden

	am Ende des Jahres		
	1894	1895	1896
Sprechstationen	228	230	240
Öffentliche Feuermeldeapparate (Alarmstationen und Automaten) }	440	454	460
Leitungen, Kilometer	658	697	711

Die Luftleitungen haben im Laufe der Berichtsperiode um 41 Kilometer, die Kabelleitungen um 12 Kilometer an Länge zugenommen.

Requisitenwesen.

Auch bezüglich der Ausrüstung mit Lösch- und Rettungs-Geräthen sind stetige Fortschritte zu verzeichnen.

Im Jahre 1894 wurden der erste Löschwagen mit Abproßspritze, drei neue 28 Meter hohe Schiebleitern System „Lieb“, zwei Tenderwagen zu den Dampfspritzen, dann die zum Aufproben eingerichteten Schlauchkarren (11 Stück) neu angeschafft.

Die Versuche und Studien über die Löschwagen mit Kohlenäurebetrieb wurden im Jahre 1895 abgeschlossen, und der erste solche Wagen in Bau gestellt.

Für den Gebrauch der Rauchmasken wurden Ventilatoren (Centrifugal-Luftpumpen) angeschafft und die besonders schweren, ausgerüsteten Wasserwagen für Bespannung mit 3 Pferden eingerichtet.

Im Jänner des Jahres 1896 wurde der erste Löschwagen mit Kohlenäurebetrieb in Dienst gestellt, und kamen bis zum Ende des Jahres 6 solche Wagen in Verwendung.

Weiters wurde ein geschlossener Dienstwagen, 3 Kohlsche Petroleum-Beleuchtungs-Apparate, 3 tragbare Schiebleitern (15 Meter hoch), die Pneumatophore (Athmungsapparate mit comprimiertem Sauerstoff), neuartige Pölzapparate für enge Räume (Canalcumetten u. dgl.), dann Hebegurten zur Rettung eingesunkener Menschen und Thiere, angeschafft und in Verwendung genommen.

In allen drei Jahren wurden die Mannschafts- und Wirtschaftswagen, das Schlauchmateriale, die Kübelspritzen, Rauchmasken, elektrischen Laternen und verschiedene andere Geräthe vermehrt und verbessert.

Durch die nunmehr erreichte gleichartige Ausrüstung der einzelnen Geräthe der Berufsfeuerwehr war es möglich, eine einheitliche Bedienung derselben vorzuschreiben, und wurde diesem Bedürfnisse durch die Schaffung des Exercierreglements Rechnung getragen.

Bespannungswesen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 19. Februar 1895 wurde das Regulativ für den Ankauf der Pferde und der Fourage-Artikel insoferne abgeändert, als in Zukunft der Einkaufs-Commission mehrere Mitglieder des Stadtrathes beizuziehen sind.

Weiters wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 21. Februar desselben Jahres verfügt, daß Pferde, welche für den Feuerwehrdienst untauglich, sonst aber noch brauchbar sind, zu anderem städtischen Fuhrwerke verwendet werden sollen, und daß auch ein Austausch von Pferden zwischen der Feuerwehr und dem Straßenäuberungsamte zulässig ist.

Über Verfügungen des k. Commissärs vom 26. März und 12. April 1896 wurden zur Bespannung der Filialen St. Marx, bzw. Hernals 2, bzw. 6 Pferde angeschafft-

Im Jahre 1896 wurde für den Fall besonderen Bedarfes die Beistellung von Reserverpferden aus dem Stande der Straßensäuberung geregelt, und sind solche Pferde in 5 Fällen requiriert worden.

Die Besspannung in eigener Regie hat in den drei Berichtsjahren, wie bisher, gute Resultate ergeben, und wurden die Gesamtkosten durch die zeitweilig erhöhten Fouragepreise nur wenig beeinflusst.

Am Ende des Jahres 1896 standen 112 Pferde im Dienste.

Unterkunftslocalitäten.

Bezüglich der von der Feuerwehr benützten Gebäude und Localitäten und den daselbst vorgekommenen Veränderungen ist zu erwähnen:

1. Die große Adaptierung in der Feuerwehr-Centrale, mit welcher die Verlegung der Räume für die erste Bereitschaft und den Inspections-Officier, der Central-Telegraphenstation, des Standplatzes für die bespannte Schiebleiter, der Localitäten des Armenrathes und des Markt-Commissariates, dann einiger Zimmer für die im Dienste stehenden Exerciermeister, Kutscher und Rauchfangkehrer zusammenhing. Diese Arbeiten waren mit November 1896 beendet.

2. Die Errichtung eines Kutscherzimmers in der Filiale Alsergrund (7. Mai 1896).

3. Die Übersiedlung der Filiale Simmering in das neue Amtsgebäude (4. October 1896).

4. Die Unterbringung der Pferde für die Filiale Hernals in einem gemieteten Stalle.

5. Errichtung eines Montur- und Schuh-Depôts und einer Schuster- und Schneiderwerkstätte am Dachboden des Gebäudes I. Bezirk, Am Hof Nr. 9, einer zu den neuen Räumen der I. Bereitschaft führenden eisernen Stiege im selben Objecte und die Herstellung zweier Gleitstangen von Bereitschaftsräumen zum bespannten Löschtrain (20. Juli 1896).

6. Die Neupflasterung im großen Requisiten-Depôt.

7. Die Einrichtung der Klappbetten in den Wachzimmern der ersten Bereitschaft.

8. Die Regulierung der Reinigungsarbeiten in allen Localen der städtischen Feuerwehr.

Beantragt wurden: eine allgemeine Reorganisation der Berufsfeuerwehr nach modernen Principien mit Hauptdepôts, die Adaptierung der Filiale Prater (Aufsetzen eines Stockwerkes) und der Filiale St. Marx, die Legung neuer Telegraphenkabel, die fortgesetzte Ausrüstung mit Kohlenäure-Löschwagen und die Einführung des elektrischen und des Auerlichtes in den Räumen der städtischen Feuerwehr.

2. Thätigkeit der Feuerwehr.

Die Thätigkeit der städtischen Berufs-Feuerwehr ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

Es betrug	im Jahre		
	1894	1895	1896
die Gesamtzahl der Feueranzeigen	1183	1100	1206
die Zahl der richtigen Feueranzeigen	844	829	919
Infolge der Feueranzeigen waren ausgerückt:			
Mann	23.543	26.885	26.044
Pferde	9.408	10.552	10.672
Durch Stunden	630	714	713

3. Größere Brände in den Jahren 1894—1896.

1894.

Brand einer Werkstätte, V., Wehrgasse Nr. 15, am 14. Jänner. Bei demselben erlitten der leitende Officier und ein Löschmeister Contusionen und Schnittwunden.

Brand des alten Klosterhofes, XVIII., Johannesgasse Nr. 2, am 25. Jänner.

Brand in einer Seilerei und auf einem Baumaterialienplatze, II., Schüttelstraße Nr. 19 und 21, am 25. Februar. Das Feuer hatte sich noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr auf eine Fläche von circa 8000 Quadratmeter ausgedehnt. Trotzdem gelang es der Ausbreitung des Feuers zu steuern, so daß der größere Theil des Holzplatzes und die übrigen Objecte der Seilerei erhalten blieben. Ein Löschmann mußte infolge Rauchvergiftung in die Filiale Prater abtransportiert werden.

Brand eines Dachstuhles, IX., Schlagergasse Nr. 8, am 22. April.

Brand in den Wienerberger Ziegelföfen, X., Triesterstraße, am 3. Mai. Bei Ankunft des Trains stand ein circa 80 Meter langes und 25 Meter breites, vier Stock hohes Object in vollen Flammen.

Dachfeuer, VI., Windmühlgasse Nr. 31, 33 und 35, am 9. Mai.

Dachfeuer, VI., Magdalenenstraße Nr. 38, am 24. Juli.

Brand in der Wagenmann'schen Fabrik, X., Laaerstraße, am 1. September. Bei Ankunft der Centrale stand ein 25 Meter langes und 10 Meter breites Petroleum-Raffinerielocal in vollen Flammen. Die Mannschaft stand durch 19 Stunden im Dienste.

Brand des ärarischen Fourage-Magazines, VIII., Florianigasse Nr. 70, am 23. September.

Brand im Hause, XVI., Ganglbauergasse Nr. 3, am 25. September. Es brannte ein einstöckiger Fabrikstract sammt den anstoßenden Wohnungen und der hölzerne Aufzug im Nachbarhause.

Gewölbefeuere im Hause, VII., Halbgaße Nr. 1, am 18. December.

Außerhalb des Wiener Gemeindegebietes war die Centrale der Berufsfeuerwehr zu dem großen Brande eines Holzplatzes in Groß-Enzersdorf am 13. April ausgerückt.

1895.

Brand eines Dachstuhles, VIII., Josefstädterstraße Nr. 16, am 21. Jänner um 6 Uhr früh. Bei diesem Brande erlitten der leitende Officier, ein Löschmeister und ein Feuerwehrmann schwere Verletzungen.

Brand eines Dachstuhles, I., Mariengasse Nr. 1, am 19. April.

Dachbodenfeuer, II., Augarten, am 4. Mai.

Dachstuhlbrand, IX., Sensengasse Nr. 6, am 30. Juni. Bei diesem Brande stürzte ein Löschmeister vom Dachsparren herab und erlitt mehrfache Verletzungen.

Dachstuhlbrand, X., Staatsbahnhof, am 28. Juli.

Dachstuhlbrand, II., Meierei Arian, am 5. August.

Dachstuhlbrand, X., Simmeringerstraße, Ecke Humboldtgaße, am 30. August.

Benzinbrand in der Wagenmann'schen Fabrik, X., Laaerstraße, am 27. August.

Magazinsfeuer im Hause, I., Vorlaufgasse, Ecke der Marc-Aurelstraße, am 5. September. Bei diesem Brande wurden zwei Löschmeister durch Schnittwunden an den Händen arg verletzt.

Dachbodenfeuer in der Prokofsch'schen Watafabrik, X., Simmeringerstraße Nr. 172, am 28. September.

- Brand in der Wagenmann'schen Fabrik, X., Laaerstraße, am 16. October.
 Gewölbefeuere im Hause, VI., Eßterhazygasse Nr. 15, am 18. October. Für die Bewohner der oberen Etagen war durch das Feuer große Gefahr vorhanden, da die Fenster des Lichthofes von den Flammen schon ergriffen worden waren.
 Fabriksfeuer, IX., Eisengasse Nr. 5, am 11. November.
 Dachstuhlfeuer, IX., Währingerstraße Nr. 70, am 7. December.
 Feuer in der Korbwarenfabrik, VII., Neubaugasse Nr. 56, am 7. December.
 Bei diesem Brande stürzte ein Theil der freitragenden Treppe ein.
 Brauhausbrand, XIX., Hardtgasse Nr. 24, am 15. Mai.
 Werkstättenfeuer, XII., Mismayergasse Nr. 71, am 17. August.
 Dachstuhlfeuer, XIV., Schönbrunnerstraße Nr. 78, am 4. September.
 Depôtsfeuer, XIII., Breitenseerstraße Nr. 88, am 27. October. Das Feuer war in drei Stunden gelöscht, doch nahmen die Ausräumarbeiten 3 Tage in Anspruch.
 Außerhalb des Gemeindegebietes kam die Berufsfeuerwehr im Jahre 1895 bei dem Brande in Aggersdorf am 5. August in Verwendung. Dortselbst standen fünf Gehöfte in Brand.

1896.

13. Jänner. Feuer in Prokofsch's Wattaabrik, X., Simmeringerstraße Nr. 172.
 30. Jänner. Brand eines Fourage-Magazines in der Heumarktkaserne.
 10. Februar. Brand im Dachboden der Franz Josefskaserne, wobei ein Mann an Rauchvergiftung erkrankte.
 26. Februar. Großer Brand in der Rauchwarenfabrik, VII., Zieglergasse Nr. 10. Bei demselben erlitten drei Mann Verletzungen. Die Feuerwehr fand den dritten und vierten Stock in vollen Flammen, doch blieb das Feuer auf diese Räume beschränkt.
 4. März. Brand eines 40 Meter langen Stalltractes in der Heumarktkaserne, bei welchem ein Löschmeister Verletzungen erlitt.
 17. März. Werkstättenfeuer, VII., Seidengasse 25, in einer Fabrik für Lederwaren, wo auch Celluloid verarbeitet wird. Bei diesem Brande wurden drei Arbeiterinnen verletzt.
 23. März. Brand in der Lederfabrik, II., Handelsquai Nr. 344, wobei ein Mann Verletzungen erlitt.
 15. Mai. Brand auf einem Zimmerplatze, III., Wällischgasse Nr. 2.
 19. Juni. Im V. Bezirke, Johannagasse Nr. 1, brannten die Schindeldächer von drei ebenerdigen Gebäuden.
 11. Juli. Brand eines Hadern- und Papier-Magazines am Nordwestbahnhofe. Dasselbst mußte noch durch drei Tage aufgeräumt und Brandwache gehalten werden.
 9. August. Dachbrand in einer chemischen Färberei, XIX., Muthgasse Nr. 22.
 4. September. Brand eines Stallgebäudes in der Freudenau. Ein Löschmeister erlitt Verletzungen.
 15. September. Im II. Bezirke, Dammstraße Nr. 23, brannte ein ebenerdiges Wohnhaus und ein Pferdestall.
 8. October. Im XII. Bezirke, Hefendorferstraße Nr. 86 und 88, brannten die Dächer.
 Am 8. October: In Mledering brannten 5 Gehöfte ab. Die städtische Feuerwehr stand 4 Stunden in Action.
 24. October: Dachbrand, III., Barichgasse 19.
 16. November: Brand eines Vergnügungsortes im X. Bezirke, am Laaerberge.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Jahre 1894 gelangten zum ersten Male die Interessen der Gräfllich Wecseh'schen Stiftung zur Vertheilung.

5. Freiwillige Feuerwehren.

In den drei Berichtsjahren wurden den freiwilligen Feuerwehren, wie früher, alle für den Lösch- und Rettungsdienst nothwendigen Geräthe, Beleuchtungs-, Reinigungs- und sonstigen Materialien beigelegt, für ständige Depôtsdiener Jahresbezüge normiert, für kleine currente Ausgaben Subventionen von 100—300 fl. bewilligt, die Telegraphen-, Telephon- und Mitglieder-Marm-Leitungen ausgebaut, diese und die Apparate in Stand gehalten, einzelne Depôts und Übungsobjecte theils neu errichtet, theils adaptiert oder renoviert, und bezüglich der Beistellung der Pferde und der Wasserzufuhr durch Verträge Vorsee getroffen.

Im Jahre 1895 hat sich die freiwillige Ortsfeuerwehr in Simmering aufgelöst.

6. Auslagen für das Feuerlöschwesen.

Dieselben betragen im Jahre 1894: 533.915 fl. 22 kr., 1895: 484.186 fl. 56 kr., und 1896: 497.892 fl. 15 kr.

In diesen Beträgen sind auch die Kosten der freiwilligen Feuerwehren enthalten, welche sich (nach der laufenden Gebür; die thatsächlichen Ausgaben werden im Rechnungsabschlusse nicht gefondert ausgewiesen) im Jahre 1894 mit 124.342 fl. 5 kr., 1895 mit 90.686 fl. 65 kr. und 1896 mit 57.877 fl. 76 kr. bezifferten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

Mit Beschluß des Stadtrathes vom 3. Jänner 1894 wurde eine neue Instruction für die bei einer Überschwemmung in Wien eingesetzten Exposituren des Central-Comités für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Absicht auf die Approvisionierung der überschwemmten Gemeindebezirke genehmigt. Die Instruction lautet:

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beschaffung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in den überschwemmten Gemeindebezirken für jene armen Personen, welche sich nicht selbst mit dem unumgänglich nothwendigen Bedarf an Lebensmitteln versorgen können, gehört zu den Obliegenheiten der in Gemäßheit des § 18 der Statthaltereiverordnung vom 10. December 1889, Z. 74.772, L.-G.-Bl. Nr. 33, für jeden Überschwemmungsbezirk bestellten Expositur für Überschwemmungs-Angelegenheiten.

§ 2. Diese Expositur leitet die nöthigen Erhebungen zur Ermittlung der wirklich bedürftigen Parteien in ihrem Rayon, sorgt für deren Verpflegung und ertheilt die erforderlichen Anweisungen zum Bezuge derselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Instruction. Die von der Gemeinde in die Expositur entsendeten Mitglieder sind für die gewissenhafte und ökonomische Gebarung verantwortlich. Die unterstehenden Organe haben den Anordnungen dieser Commission unbedingt Folge zu leisten.

§ 3. Die Verpflegung durch Ausspeisung und die Betheilung mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen beginnt erst mit der Delogierung der von der Überschwemmung bedrohten Bewohner der Inundationsbezirke.

§ 4. Die Personen, denen eine Verpflegung aus Anlaß einer Überschwemmung gewährt wird, theilen sich in drei Classen, und zwar:

1. in solche, welche aus ihren Wohnungen delogiert, in städtische oder öffentliche Gebäude untergebracht wurden;

2. in solche, welche ihre Wohnungen verlassen mußten, jedoch in Privatwohnungen Unterkunft gefunden haben, und endlich

3. in solche, welche zwar ihre Wohnungen nicht verlassen mußten, durch die Überschwemmung jedoch ihres Erwerbes beraubt sind.

Allen diesen Personen wird eine Verpflegung seitens der Commune während der Überschwemmung nur dann geleistet, wenn sie sich weder selbst den nothwendigen Lebensunterhalt verschaffen können, noch auch denselben von anderen Personen erhalten.

Insbefondere werden nur jene delogierten Personen verpflegt, welche arbeitsunfähig oder erwerblos sind, wogegen jenen Personen, welche ihrem Erwerbe nachgehen können, wohl die Unterkunft in den hiezu bestimmten Localitäten, jedoch keine Verpflegung gewährt wird.

§ 5. Die genaue Aufnahme der delogierten und entweder in Privatwohnungen oder in öffentlichen Gebäuden untergebrachten Personen nach Namen, Alter, Stand und Wohnort obliegt unter der Leitung der Expositur speciell den derselben zugewiesenen Beamten des Marktamtes unter Beiziehung von Gemeindegliedern, welche vom Magistrate schon vor der Überschwemmung als Vertrauensmänner zur Ertheilung von Auskünften über persönliche und Ortsverhältnisse bestellt werden.

§ 6. Mit Rücksicht auf die Stadien einer Überschwemmungsgefahr zerfällt die Instruction zur Regelung der Approvisionnement in drei Theile, nämlich:

1. Die Vorkehrungen, welche zur Sicherstellung der erforderlichen Lebensbedürfnisse nothwendig sind;

2. die Durchführung der Approvisionnement während der Überschwemmung;

3. das Verhalten der mit der Approvisionnement betrauten Organe nach der Überschwemmung.

II. Theil.

Vorkehrungen, welche vor dem Eintritte einer Überschwemmung rücksichtlich der Approvisionnement zu treffen sind.

§ 7. Alljährlich mit dem Eintritte der Winterszeit hat der Magistrat die Vorkehrungen für die Beschaffung des Bedarfes an den unentbehrlichsten Lebensmitteln zu treffen; dem städtischen Marktamt obliegt die Verbindlichkeit, mit solchen einschlägigen Gewerbsleuten und Händlern als Bäckern, Holz- und Strohhändlern, welche in den an die Überschwemmungsbezirke angrenzenden Bezirken wohnen, über deren Leistungsfähigkeit, über die Preise und sonstigen Modalitäten, unter welchen dieselben die Lieferung von Brot, Holz, Kohlen und Stroh übernehmen würden, ins Einzelne zu treten und hierüber rechtzeitig an den Magistrat zu berichten.

Die Sicherstellung der Verköstigung der in öffentlichen Gebäuden untergebrachten Parteien durch Gastwirte oder Volksküchen erfolgt durch den Magistrat, und zwar bezüglich der Gastwirte auf Grund der hiesfür bestehenden Bedingungen. Das Ergebnis derselben, sowie jene Localitäten, welche zur Unterbringung delogierter Personen bestimmt sind, werden dem Marktamt bekanntgegeben.

§ 8. Den Zeitpunkt des Beginnes der Verpflegung bestimmt die in jedem Bezirke tagende Expositur.

Ebenso bestimmt dieselbe den Beginn der Belegung der für die Aufnahme von delogierten Parteien bestimmten öffentlichen Gebäude, für welche das Marktamt schon vorhinein ein solches Quantum von Stroh und Holz beizustellen hat, daß damit der erste Bedarf gedeckt werden kann.

Zu diesem Zwecke wird dem Vorstande des Marktamtes ein Credit eröffnet, über dessen Verwendung vorchriftsmäßig Rechnung zu legen ist.

III. Theil.

Durchführung der Approvisionnement während der Überschwemmung.

§ 9. Sobald mit der Verpflegung delogierter Parteien zu beginnen ist, hat der der Expositur beigegebene Beamte des Marktamtes über Weisung des der Expositur zugetheilten magistratischen Commissärs den erhobenen Bedarf an Approvisionnementssartikeln für den nächsten Tag, bis längstens 3 Uhr nachmittags des vorhergehenden Tages, durch schriftliche, von dem magistratischen Commissär

unterfertigte Anweisungen dem Centralcomité für Überschwemmungs-Angelegenheiten bekanntzugeben, von welchem durch den demselben zugetheilten Vertreter des Marktamtes die Deckung dieses Bedarfes für sämtliche Bezirke in der vorgeschriebenen Weise veranlaßt wird.

Über alle diese Anweisungen ist in den Rettungshäusern von den Beamten des Marktamtes ein genaues Journal der angesprochenen und gelieferten Objecte zu führen.

§ 10. Jenen Gewerbsleuten, welche Victualien oder sonstige Artikel abliefern, ist die erfolgte Übernahme der Lieferung durch Ausstellung eines Empfangsscheines (nach Formular) mit genauer Angabe des Maßes, Gewichtes oder der Stückzahl zu bestätigen.

§ 11. Freiwillige Spenden von Approvisionierungsartikeln sind bei der Angabe des Bedarfes zu berücksichtigen und dem Centralcomité mitzutheilen.

§ 12. Über die Beschaffenheit der einzelnen Approvisionierungsgegenstände haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Betheilung mit Lebensmitteln hat sich in der Regel nur auf die Artikel: Brot, Holz, Kohlen und Stroh zu beschränken, Fleisch wird nicht verabfolgt.

Rücksichtlich des Brotes wird bestimmt, daß im allgemeinen nur schwarzes oder gemischtes Brot verabfolgt werde, und kann dasselbe auch von Landbäckern bezogen werden. Die Brotlieferanten sind zu verpflichten, dasselbe nur in Laiben zu $\frac{1}{2}$ oder 1 kg abzugeben.

Die Verabfolgung von Weißbrot oder Semmelgebäck darf nur ausnahmsweise über ausdrückliche Anordnung der Expositur stattfinden.

Das Holz wird nur im verkleinerten Zustande beigelegt und verabfolgt. Die Übernahme jeder solchen Lieferung hat stets durch einen Beamten des Marktamtes zu geschehen, welcher das richtige Maß und die Qualität des Holzes zu controlieren und jede Lieferung mittels Certificat an den Bestimmungsort abzusenden hat.

Das Stroh ist in Bündeln im Gewichte von je 7 kg zu liefern.

§ 13. Die Verköstigung der delogierten Personen wird in folgender Weise geregelt:

Jede Person, welche das 12. Lebensjahr überschritten hat, erhält ein Frühstück, bestehend aus $\frac{3}{10}$ Liter Einbrennsuppe, ein Mittagmahl, bestehend aus $\frac{3}{10}$ Liter Rindsuppe, aus einer Portion (14 Decagramm) Rindfleisch und $\frac{3}{4}$ Liter Zugemüse und einem Stücke Brot im Gewichte von 10 Decagramm, ein Abendmahl, bestehend aus $\frac{3}{10}$ Liter Einbrennsuppe. Außerdem erhält jede Person pro Tag 1 Laib Brot im Gewichte von $\frac{1}{2}$ kg. Die Austheilung der Brotportionen wird in den Rettungshäusern vorgenommen.

Die Bemessung der Portionen für Kinder unter 12 Jahren wird den Marktbeamten überlassen.

§ 14. Die Verköstigung erfolgt durch Volksküchen und jene Gastwirte oder andere Personen, welche von der Gemeinde hiefür bestellt worden sind.

Wenn diese Contrahenten ihren Verbindlichkeiten in irgend einer Beziehung nicht nachkommen sollten, oder wegen einer übergroßen Anzahl von zu verpflegenden Parteien nicht nachzukommen vermöchten, ist die Expositur ermächtigt, die Verköstigung anderweitig sicherzustellen, jedoch verpflichtet, hierüber unverweilt und unter genauer Begründung der obwaltenden Verhältnisse, sowie Namhaftmachung der contrahierten Preise an das Centralcomité zu berichten.

§ 15. Die Ausspeisung selbst erfolgt in der Regel in den Geschäftslocalen der hiezu bestellten Unternehmer und zwar nur gegen Abgabe von schriftlichen Anweisungen oder Marken, welche durch den der Expositur zugetheilten Marktbeamten täglich den in Verpflegung stehenden Parteien zu behändigen sind.

Die in Privatwohnungen untergebrachten Delogierten können sich die Speisen bei den zur Ausspeisung bestellten Unternehmern abholen. Die Geschirre zum Abholen der Speisen hat jede Partei selbst mitzubringen.

Die Zahl der auszuspeisenden Personen wird für den folgenden Tag den für die Ausspeisung bestellten Unternehmern täglich bis längstens 5 Uhr bekanntgegeben.

§ 16. Die Verabfolgung der Speisen seitens der hiezu bestellten Unternehmer an die einzelnen Personen hat unter Aufsicht eines Beamten des Marktamtes zu geschehen, dessen Aufgabe es ist, das richtige Maß und Gewicht der Portionen, sowie die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Speisen zu controlieren.

§ 17. Jenen Personen, welche in ihren Wohnungen belassen werden konnten, jedoch durch die Überschwemmung dieselbe zu verlassen und ihrem Erwerbe nachzugehen verhindert sind, können die Speisen und sonstigen nothwendigsten Lebensbedürfnisse auch zugeführt werden.

Die zum Zuführen der Lebensmittel und anderer Gegenstände erforderlichen Wagenⁿ sind von dem Stadtbauamt durch den betreffenden Fuhrwerkspächter beizustellen.

Nur in besonders dringenden Fällen, welche nachträglich gehörig begründet werden müssen, ist die Aufnahme anderer Fuhrwerke ausnahmsweise gestattet.

§ 18. Zur Herrichtung einer Schlafstätte erhält jede Person einen Bund Stroh im Gewichte von 7 kg, in der Regel für drei Tage und hat die übrigen hiezu erforderlichen Utensilien selbst beizustellen. Sollte eine frühere Auswechslung des Strohes geboten erscheinen, so hat die Expositur das Erforderliche zu verfügen.

§ 19. Inwiefern für delogierte oder andere Parteien auch eine Betheilung mit Holz, Kohle oder Coaks einzutreten hat, bleibt dem Ermessen der Expositur überlassen, und hat über deren Weisung der zugetheilte Marktbeamte die Vertheilung dieser Artikel vorzunehmen.

§ 20. Die Beleuchtung und Beheizung der zur Unterbringung solcher Personen bestimmten Localitäten wird von der betreffenden Expositur veranlaßt, und das erforderliche Brenn- und Beleuchtungsmaterialie über Anweisung derselben durch den Marktbeamten besorgt.

§ 21. Für die Reinigung und Lüftung der zur Unterbringung von Delogierten verwendeten Localitäten hat die Expositur durch den zugetheilten Bauamtsbeamten Sorge zu tragen.

§ 22. Sollten sich unter den Delogierten Krankheits Symptome zeigen, so ist die Expositur verpflichtet, sofort den Beirath des k. k. Polizeibezirksarztes zu requirieren und nach dessen Anordnungen entweder selbst das Erforderliche vorzunehmen oder die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§ 23. Die Beistellung des Trinkwassers in den inundierten Stadttheilen erfolgt über schriftliche Anweisung der Expositur durch das Stadtbauamt, welchem der erforderliche Bedarf für den nächsten Tag bis längstens 3 Uhr des vorhergehenden Tages im Wege dieser Anweisungen bekanntzugeben ist.

Jedem Wasserwagen ist nebst dem Kutscher noch eine Person beizugeben, welche während des Herumfahrens in den überschwemmten Straßen durch Läuten mit einer Handglocke die Bewohner auf das Vorhandensein des Trinkwassers aufmerksam zu machen hat.

Zur Vermeidung von Unordnungen bei Verabfolgung des Wassers an die Parteien ist außerdem jeder Wasserwagen von einem Sicherheitswachmanne zu begleiten.

§ 24. Während der ganzen Dauer der Verpflegung haben die den Rettungshäusern zugetheilten Beamten des Marktamtes nebst den Aufzeichnungen über die gelieferten Artikel (§ 9) auch ein genaues Journal über die Anzahl der Verpflegten und die Art und Weise der Verpflegung, die Quantität der täglich vertheilten Artikel und der täglichen Auspeisungsportionen zu führen.

Über den Stand der Verpflegung in den den einzelnen Exposituren zugewiesenen Bezirken ist täglich ein Ausweis dem Centralcomité vorzulegen.

IV. Theil.

Verhalten der mit der Approvisionnement betrauten Organe nach der Überschwemmung.

§ 25. Nach Beseitigung jeder weiteren Überschwemmungsgefahr, zu welchem Zeitpunkte auch die Exposituren aufgelöst werden, ist die weitere Verpflegung aller delogierten Personen seitens der Gemeinde in der Regel einzustellen.

Sollte aus besonders rücksichtswürdigen Gründen eine weitere Verpflegung Delogierter nothwendig sein, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn überschwemmt gewesene Wohnungen aus sanitären Rücksichten nicht sogleich bezogen werden dürfen, so ist das Marktamt verpflichtet, auch nach Auflösung der Exposituren die Verpflegung der Parteien in der in den früheren Paragraphen bezeichneten Weise solange zu besorgen, bis der Grund der Verpflegung beseitigt ist, worüber die Entscheidung des Magistrates einzuholen ist.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist auch wegen allfälliger Vertheilung von Holz und Kohle zur Austrocknung überschwemmt gewesener Wohnungen vorzugehen.

§ 26. Ebenso ist mit der Zufuhr des Trinkwassers solange fortzufahren, bis sämmtliche Brunnen im Inundationsgebiete gereinigt sind und trinkbares Wasser liefern.

Die Bestellung des diesfälligen Bedarfes erfolgt nach Auflösung der Exposituren und Auberufung der mit der verlängerten Verpflegung betrauten Beamten des Marktamtes durch die betreffenden Herren Bezirksvorsteher.

§ 27. Nach erfolgter gänzlicher Einstellung der Berproviantierung hat das Marktamt einen Generalausweis über die Durchführung der Approviantierung in sämtlichen Inundationsbezirken an den Magistrat zu überreichen. Die einlangenden Rechnungen der Lieferanten sind von dem Marktamt nach vorgenommener Prüfung und Nichtigstellung zur weiteren Revision an die städtische Buchhaltung zu leiten.

In der Winterperiode 1893/94 fanden im Donauströme ziemlich erhebliche Eisbildungen statt.

Da die Eisstandsverhältnisse gegen Ende Jänner eine Aufstauung des Wassers im unteren Theile des Donaucanals befürchten ließen, trat das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten zusammen und ordnete in der Sitzung vom 21. Jänner 1894 die Ausführung der Rettungsschiffe in die am meisten exponierten Überschwemmungsbezirke Kaiser-Ebersdorf und Simmering an. Zur Verwendung kamen dieselben jedoch nicht, da der Abgang der Eismassen in glatter Weise vor sich gieng.

In der Winterperiode 1894/95 waren außer den normalen Vorkehrungen keine besonderen Verfügungen zu treffen. Das Sperrschiff wurde am 26. November 1894 eingehängt.

In der Winterperiode 1895/96 fanden im Donauströme sowie im Donaucanale keine erheblichen Eisbildungen statt.

Am 11. November 1895 wurde die Absperrvorrichtung im Donaucanale bei Rußdorf eingehängt. Im übrigen wurden die üblichen Vorkehrungen gegen eine Überschwemmungsgefahr getroffen und die Rettungshäuser, sowie die Localitäten für die Unterbringung der delogierten Personen und die Verpflegung derselben für die Jahre 1896, 1897 und 1898 sichergestellt.

Nachdem am 10. März 1896 infolge des eingetretenen Thauwetters und des anhaltenden Regens ein beträchtliches Steigen des Wasserstandes im Donauströme und den einmündenden Flüssen in Oberösterreich signalisiert wurde, wurde das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten einberufen und fanden am 10., 11., 12. und 13. Berathungen statt. Der Wasserstand im Donauströme erreichte am 13. März beim Pegel der Reichsbrücke seinen höchsten Punkt mit 3·20 Meter ober Null und im Donaucanale beim Pegel der Ferdinandsbrücke seinen höchsten Punkt mit 2·50 Meter ober Null.

Da mittlerweile aus dem oberen Stromlaufe der Donau und der Nebenflüsse derselben ein Sinken des Wasserstandes angemeldet wurde, fand am 13. März die letzte Sitzung statt.

In der ersten Hälfte des August fanden in den Alpengegenden erhebliche Niederschläge statt, wodurch die Donauwasserstände bei Wien eine derartige Höhe erreichten, daß sich die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt fand, am 14. August das Centralcomité für Überschwemmungsangelegenheiten zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher zur Kenntniß gebracht wurde, daß das Sperrschiff im Donaucanale bei Rußdorf am 13. August eingehängt wurde.

Da ein weiteres Steigen des Wassers im Donauströme zu befürchten war, wurde am 15. August die permanente Überwachung der Überschwemmungsdämme, ein Permanenzdienst bei der k. k. n.-ö. Statthalterei und der Nachtdienst bei den Telegraphenämtern angeordnet.

Am 15., 16., 17. und 18. August hielt das Centralcomité noch weitere Sitzungen ab; da am 16. August um 8 Uhr abends der höchste Wasserstand der Donau am Pegel der Reichsbrücke bei Wien (3·41 Meter über Null) erreicht und am 17. August ein continuierliches Fallen des Wasserstandes im Ströme constatirt wurde, somit jede weitere Gefahr ausgeschlossen war, verfügte das Central-Comité in der letzten Sitzung vom 18. August die Aufhebung der eingeleiteten Verfügungen und löste sich wieder auf.